

Private Krankenversicherung – ein überflüssiger Luxus?

Hansen gegen ungerechtfertigte Finanzspritzen an die GKV – Verfassungsrechtler Sodan: Existenzrecht der Privaten Krankenversicherung ist vom Grundgesetz geschützt

von **Horst Schumacher**

Die in der aktuellen Gesundheitsreform-Debatte erhobene Forderungen nach Ausgleichszahlungen der Privaten Krankenversicherung (GKV) an die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) oder eine Angleichung beider Versicherungssysteme hat die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo) im Mai bei einer Pressekonferenz in Düsseldorf zurückgewiesen. „Letztendlich ist das Gerede über die Zusammenführung von GKV und PKV nur ein schlecht getarnter Versuch, neue Finanzspritzen für das System der GKV aufzutun“, sagte der KVNo-Vorsitzende Dr. Leonhard Hansen anlässlich der KVNo-Fortbildungsveranstaltung mit Podiumsdiskussion zum Thema „GKV und PKV – notwendige Doppelstruktur oder überflüssiger Luxus?“.

Fatale Folgen

Den Vorwurf des Kölner Gesundheitspolitikers Professor Dr. Karl Lauterbach, die PKV entzöge der GKV jährlich 1,3 Milliarden Euro durch die Abwerbung rund 200.000 gesunder und zahlungskräftiger Mitglieder, hält Hansen für weit überzogen.

Die von Lauterbach geforderte Einbeziehung der PKV in den Risikostrukturausgleich der Kassen lehnt der KV-Vorsitzende ab: „Denn mit dem Mehr an Honorar, das die privaten Krankenversicherungen zahlen, leisten sie bereits ihren Solidarbeitrag. Mit diesem Geld sorgen Klinik und Praxis für eine moderne, am wissenschaftlichen Fortschritt orientierte Medizin, zum Beispiel durch Re-Investitionen, die

auch den GKV-Patienten zugute kommen“, sagte Hansen.

Wer für Lauterbachs Vorschläge Sympathie hegt, verkennt seiner Auffassung nach „die fatalen Folgen für das gesamte Versorgungsniveau“. Das eigentliche Problem sei die „chronische Unterfinanzierung“ der GKV.

PKV in Gefahr?

In der Konsequenz bedeuten die Vorschläge nach Überzeugung des KV-Vorsitzenden das Ende der PKV: „Durch die Hintertür wäre dann erreicht, was bisher durch den Haupteingang nicht gelungen ist: Die Einführung einer Einheitskasse als Pflichtversicherung für alle. Es kann aber doch niemand behaupten, dass durch die Einbeziehung von rund neun Prozent privat krankenversicherter Personen in die gesetzliche Krankenversicherung deren finanzielle Schieflage beseitigt werden kann.“

Mit jedem Vorhaben, das die PKV in ihrem Existenzrecht gefährdet, würde der Gesetzgeber an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen, meint Professor Dr. Helge Sodan, Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, Direktor

des Deutschen Instituts für Gesundheitsrecht und Gast bei der KVNo-Veranstaltung.

Ohnehin seien die Geschäftsanteile der PKV an so genannten Vollversicherungen in den vergangenen Jahrzehnten wegen „einer gewaltigen Expansion der GKV“ zurückgegangen. Vorhaben wie zum Beispiel die so genannte Bürgerversicherung – mit Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze und Einbeziehung der Selbständigen und Beamten in die GKV – stoßen nach seinen Worten auf „schwerwiegende verfassungsrechtliche Einwände“.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts greifen Pflichtmitgliedschaften in öffentlich-rechtlichen Körperschaften in das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ein und bedürfen daher der Rechtfertigung. Es sei jedoch bereits zweifelhaft, ob der Bund überhaupt die Gesetzgebungskompetenz dazu besitze, eine umfassende „Einwohnerversicherung“ vorzuschreiben.

Eine die gesamte Bevölkerung einbeziehende „Bürgerzwangsversicherung“ würde laut Sodan auch gegen das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verstoßen, denn sie würde „für viele Pflichtmitglieder, die eindeutig *nicht* sozial schutzbedürftig sind, in keinem vernünftigen Verhältnis zu den diesen Personen aus der Pflichtzugehörigkeit erwachsenden Vorteilen stehen“.

Auch ließe sich nach Ansicht des Verfassungsrechtlers der – zumindest mittelbare – Eingriff in das Grundrecht der PKV-Unternehmen auf Berufsfreiheit nicht rechtfertigen. Der Gesetzgeber habe die „bipolare Versicherungsverfassung“ zu beachten.



Die PKV ist unverzichtbar: KV-Vorsitzender Dr. Leonhard Hansen, Verfassungsrechtler Professor Dr. Helge Sodan. Fotos: Erdmenger/ÄkNo; Renate Gerritz